

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



Stellungnahme der Landrätin zum Antrag der SPD-Kreistagfraktion zur Unterstützung des Kreis- Kinder- und Jugendrings Teltow-Fläming (KKJR), 6-4725/22-KT vom 10. März 2022

Die Gründung des Kreis- Kinder- und Jugendringes in Teltow-Fläming (KKJR) wird ausdrücklich begrüßt und die finanzielle Unterstützung der Arbeit für notwendig erachtet. Um die Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendlichen in den sie berührenden Angelegenheiten auf Kreisebene zu gewährleisten und etablieren zu können, ist diese Kreisstruktur überaus wichtig. Ein KKJR bündelt Interessen von Kinder- und Jugendverbänden und eine zielgruppenorientierte und altersgerechte Beteiligung kann somit besser erreicht werden.

Ziel des Vereins wird es sein, die Belange von jungen Menschen zu vertreten. Wie aus dem Namen hervorgeht sollen auch Interessen von Kindern vertreten werden. Dadurch werden auch über die §§ 11 – 14 SGB VIII hinausgehende Bereiche tangiert wie z. B. Kita oder § 18a der brandenburgischen Kommunalverfassung.

Mitglied im Jugendhilfeausschuss

Dem Jugendhilfeausschuss gehören gemäß § 5 AGKJHG (Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe) 10 oder 15 stimmberechtigte Mitglieder an.

Gemäß § 4 (3) der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming gehören dem Jugendhilfeausschuss bereits 15 stimmberechtigte Mitglieder an. Ein zusätzlicher Sitz als stimmberechtigtes Mitglied im Jugendhilfeausschuss ist demnach nicht möglich.

Eine Aufnahme als stimmberechtigtes Mitglied ist nur möglich durch eine Änderung der Satzung des Jugendamtes. Dies hätte zur Folge, dass von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern nur noch fünf weitere stimmberechtigte Mitglieder sein können. Darüber hinaus muss der KKJR zuvor alle Voraussetzungen für seine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe erfüllen (Beschluss des Jugendhilfeausschusses ist dann notwendig).

Eine Aufnahme als beratendes Mitglied ist durch Änderung der Satzung des Jugendamtes und aber möglich.

Daher wird vorgeschlagen, eine Satzungsänderung vorzubereiten und damit die Voraussetzungen zu schaffen, den Kreis- Kinder- und Jugendring Teltow-Fläming (KKJR) als beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss aufzunehmen.

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Telefon: 03371 608-0
Telefax: 03371 608-9100
USt-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52
BIC: WELADED1PMB
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>

Einwohnerbeteiligungssatzung

Die Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner sowie der Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (Einwohnerbeteiligungssatzung) regelt unter Abschnitt II die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Eine Regelung zum Kreis- Kinder- und Jugendring Teltow-Fläming ist auch in diese Satzung aufzunehmen.

Finanzierung/Förderung

Der Kreis- Kinder- und Jugendring Teltow-Fläming wurde am 9. März 2022 gegründet. Der Gründungsprozess und die Grundausrüstung für Öffentlichkeitsarbeit (E-Mail-Accounts, Homepage, Logo, Lizenzen) sind mit Aufwendungen verbunden, hinzu kommen möglicherweise Telefon- und Fahrtkosten der Mitglieder. Der Kreis-, Kinder- und Jugendring Teltow-Fläming möchte sich um eine Geschäftsstelle mit mindestens einer festen Personalstelle bemühen.

Eine Förderung über den Bereich der §§ 11 – 14 SGB VIII Jugend(sozial)- und Jugendverbandsarbeit kann durch das Jugendamt erst erfolgen, wenn der KKJR ein Anerkennungsverfahren nach § 75 SGB VIII erfolgreich durchlaufen hat.

Um den KKJR in der Gründungsphase und Etablierung zu unterstützen, soll, bis zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe, eine finanzielle Förderung in Höhe von bis zu 1.000 EUR monatlich erfolgen. Die Förderung erfolgt auf Grundlage eines Finanzierungsplanes. Die Mittel könnten in der Übergangsphase im Produkt des Büros für Chancengleichheit und Integration geplant werden. Der KKJR erhält dann einen Zuwendungsbescheid und kann die erforderlichen Mittel abrufen. Diese müssen mittels Verwendungsnachweis abgerechnet werden.

Beschlussvorschlag:

1. Der am 9. März 2022 gegründete Kreis- Kinder- und Jugendring Teltow-Fläming (KKJR) soll als beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss aufgenommen werden. Eine entsprechende Änderung der Satzung des Jugendamtes und der Satzung über die Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner sowie der Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (Einwohnerbeteiligungssatzung) ist vorzubereiten.
2. Der Kreis- Kinder- und Jugendring Teltow-Fläming (KKJR) wird ab der Eintragung als gemeinnütziger Verein ins Vereinsregister mit einer Förderung in Höhe von bis zu 1.000 EUR monatlich unterstützt. Grundlage für die Förderung ist ein entsprechender Finanzierungsplan.